

## ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT DER KONTROLLE DER TATSAECHLICHEN FESTSTELLUNGEN IM STRAFVERFAHREN: "die Berufung".

*Dr. Feridun YENİSEY*  
Wissenschaftlicher Assistent

### 1) Begriff :

In dem Strafverfahren wird bei der Urteilsfindung die Methode von Subsumtion verwendet<sup>1</sup>. Der Sachverhalt wird durch das Erkenntnisverfahren gelernt und der Rechtsnorm wird auf dieser Basis angewendet. Da es fast unmöglich ist, Fehler zu vermeiden<sup>2</sup>, ist es für ein sachgerechtes Urteil erforderlich, dass im Rechtsmittelverfahren sowohl die tatsächlichen Feststellungen, als auch die rechtliche Seite des Strafentscheidendes kontrolliert werden.

Der Zweck des Rechtsmittels<sup>3</sup> ist bei seiner Ausgestaltung massgebend. Im Strafverfahren ist das zu erreichende Ziel die materielle Richtigkeit und nur eine rechtliche Überprüfung bietet keine Gewähr dafür. Deswegen glaube ich, dass die tatsächlichen Feststellungen eines Urteils im Rechtsmittelverfahren kontrolliert werden müssen.

Als "Berufung" bezeichne ich diejenigen Rechtsmittelsystemen, bei denen die tatsächlichen Feststellungen und die Rechtsfolgen, die durch das erste Gericht gefällt wurden, sowie die angewendete

- 
- 1) KUNTER, Nurullah (Ceza Muhakemesi Hukuku), 5. Bası, İstanbul 1974, s. 394.
  - 2) GÜRELLİ, Nevzat (İtiraz Kanun Yolunun Türk Ceza Muhakemesi Hukukundaki Durumunun Eleştirisi), Ceza Adaleti Reformunun İlkeleri Sempozyumu II, İstanbul 1973.
  - 3) ÜSTÜNDAĞ, Saim, (Medenî Yargılama Hukuku), Cilt I, 2. Bası, İstanbul 1977, s. 46.

Verfahrensnorm durch ein oberes Gericht "in einem Erkenntnisverfahren", bei dem der zweite Richter mit den Beweismitteln selber in Berührung kommt, kontrolliert werden. Wenn die tatsächlichen Feststellungen in einer anderen Weise als durch das Erkenntnisverfahren kontrolliert werden, nenne ich das Rechtsmittel "Revision".

## 2) Terminologie :

In der Zeit von Republik kannte das römische Recht, den Weg des "provocacio ad populum", bei welchem es möglich war, gegen die Entscheidungen des Magistrats, die Entscheidung des Volkes zu beantragen. Später, als die Urteilsfindung von dem Kaiser gemacht wurde, wurde das Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des ersten Richters an einem anderen Richter "appellare" und die Berufung an dem Kaiser selbst "supplicare" genannt<sup>4</sup>.

In England war die originale Bedeutung des Wörtchens "Appeal" Belastung<sup>5</sup>. Später wurde es als ein Rechtsmittel verstanden das nur eine rechtliche Kontrolle ausüben konnte<sup>6</sup>. Ab 1907 wurde die Berufung in Strafsachen im weitesten Sinne eingeführt, welche nun auch die tatsächlichen Feststellungen und die Gewissensmeinung (conviction) von Geschworenen kontrollieren kann<sup>7</sup>.

In Deutschland wird die Bezeichnung "Berufung" verwendet. "Urteilsschelten" der alten Zeiten hat auf die heutigen Rechtsmittelvorschriften keinen Einfluss ausgeübt<sup>8</sup>. Heute wird die Bezeichnung "Appellation" als eine beschränkte Berufung vorgeschlagen<sup>9</sup>.

4) GOLDSCHMIDT, (Berufung in Strafsachen), ZStW 43, 1.

5) Encyclopaedia Britannica, Vol. 2, 1969, s. 132.

6) GLASER, Julius, (Handbuch des Strafprozesses), Erster Band, Leipzig 1883, s. 143.

7) Encyclopaedia of the Social Sciences, Twelfth Printing, New York, 1957, s. 133.

8) (Die Berufungsinstanz im Strafverfahren), Anlage I zu den Motiven des Entwurfs einer Deutschen Strafprozess - Ordnung, s. 3; ZACHARIAE, Heinrich Albert, (Handbuch des deutschen Strafprozesses), Zweiter Band, Göttingen, 1968, s. 574.

9) FUHRMANN Hans, (Die Appellation als Rechtsmittel für eine beschränkte Tatsachennachprüfung in einem dreistufigen Gerichtsaufbau), ZStW 1973, 45.



In der Türkei, als das Rechtsinstitut Berufung zum ersten Male, nach dem Vorbild der französischen Strafprozessordnung von 1808; im Jahre 1870 eingeführt wurde<sup>10</sup>, wurde dieses Rechtsmittel "istinaf" genannt, welche die Bedeutung von "wiedermachen, von neuem anfangen" hat. Diese Bezeichnung wurde, nach der Abschaffung von Berufung im Jahre 1924<sup>11</sup>, in den wissenschaftlichen Kreisen verwendet. Der Entwurf von 1952<sup>12</sup>, welche die Wiedereinführung vorgeschlagen hat, nannte die Berufungsgerichte "Obergerichte" (üst mahkemeler). Dieser Namensvorschlag wurde von der herrschenden Meinung übernommen<sup>13</sup>. Meines Erachtens soll man die Berufungsgerichte mit dem Wort "istinaf mahkemesi" bezeichnen<sup>14</sup>, da ein "oberes" Gericht nicht immer ein Berufungsgericht ist; es kann auch ein Beschwerdegericht sein.

### 3) Erscheinungsformen :

a — In manchen Rechtssystemen, wie in England<sup>15</sup> und in den USA<sup>16</sup>, nennt man Rechtsmittel gegen alle Entscheidungen "Appeal", ohne eine Unterscheidung zu machen, ob die in Frage kommende Entscheidung eine Verwaltungsentscheidung oder eine

- 
- 10) Bis zu dieser Zeit waren die Gerichte einstufig und es war kein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des "Kadı" im islamischen Recht vorgesehen.
  - 11) (Mehakimi Şeriyenin İlgasına ve Mehakim Teşkilâtına ait Ahkâmı Muaddil Kanun), 8 Nisan 1340.
  - 12) (Genel Mahkemeler Kuruluşu Hakkında Kanun Tasarısı), TBMM Tutanak Dergisi, 1952, Dönem IX, cilt 24, toplantı 3, sayı 96, s. 25.
  - 13) So zum Beispiel; TOSUN, Öztekin, (Türk Suç Muhakemesi Hukuku Dersleri), Cilt II, Muhakemenin Yürüyüşü, 2. Bası, İstanbul 1976, s. 199; KUNTER, a.a.O., No. 523; SELÇUK, Sami, (Konumu Açısından Yargıtay ve Üst İstinaf Mahkemeleri Sorunu), Yargıtay Dergisi, cilt 2, Ekim 1976, sayı 4, s. 33.
  - 14) So auch ÜSTÜNDAĞ, Saim, (1711 sayılı kanunun kanunyolları bakımından getirdiği değişiklikler), 1711 sayılı kanun hakkında Sempozyum, İstanbul, 1976, s. 135.
  - 15) MORRISH - Mc LEAN (Appeals in Criminal Courts), London, 1971, s. 11.
  - 16) YENİSEY, Feridun, (Ceza Muhakemesi Hukukunda İstinaf ve Tekrar Kabulü Sorunu), Tez, İstanbul 1977, Nr. 4.2.2.

Gerichtliche ist<sup>17</sup>. Die Berufung solcher Systemen bezeichne ich "Berufung im weitesten Sinne".

b — In Frankreich<sup>18</sup> und in Italien nennt man das Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Entscheidungen "Appel", unterscheidet aber nicht zwischen die Urteile des Gerichts im Hauptverfahren und die anderen Entscheidungen des Richters. Die Berufung solcher Systemen habe ich als "Berufung im weiteren Sinne" bezeichnet.

c — Ich habe die Berufung im "engeren Sinne" genommen und habe nur ein Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts, die es grundsätzlich in der Hauptverhandlung fällt, als Berufung bezeichnet<sup>19</sup>.

#### 4) Das Problem der Kontrolle der tatsächlichen Feststellungen im Berufungsverfahren :

Meines Erachtens ist es das massgebende Kriterium für eine Unterscheidung zwischen Revision und Berufung, dass in der Berufung ein zweites Erkenntnisverfahren gemacht wird, in dem der Richter des zweiten Rechtszugs mit den Beweismitteln mit seinen fünf Fühlungen in Berührung kommt. Der Umfang und der Art und die Weise dieses zweiten Erkenntnisverfahrens ist in verschiedenen Rechtssystemen verschieden geregelt. Ob in diesem zweiten Verfahren alle tatsächlichen Feststellungen von neuem, oder nur teilweise gemacht werden, macht eine Unterscheidung. Ich habe die Systemen, die eine ganz neue Tatsachenfeststellung erforderlich erachten, "klassische Berufung", und diejenigen, die in dem zweiten Erkenntnisverfahren eine teilweise Feststellung der Tatsachen genügend erachten, als "Berufung im engeren Sinne" bezeichnet.

##### a — *Klassische Berufung*

In ihren ersten Erscheinungsformen verursachte die Berufung eine Wiederholung des ersten Verfahrens. Da die Trennung zwischen

17) TOSUN (a.a. O., s. 200), nimmt den Einspruch gegen die Strafverfügungen als "Berufung" an.

18) YENİSEY, a.a.O. Nr. 5.2.1.

19) YENİSEY, a.a.O. Nr. 5.3.



Tatfrage und Rechtsfrage noch nicht bekannt war<sup>20</sup>, wurde der Gegenstand des Verfahrens im Berufungsverfahren neu verhandelt. Die Prinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit waren noch nicht als herrschende Prinzipien angenommen. Deswegen war es durchaus möglich, das geheime, schriftliche Verfahren in dem Berufungsinstanz aufgrund der Akten zu wiederholen.

*b — Berufung im engeren Sinne*

Ab 18. Jahrhundert, mit der Entwicklung der Prinzipien der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit des modernen Strafprozessrechts wurden Bedenken gegen die "klassische Berufung" erhoben<sup>21</sup>.

Tatsächlich sind die Widerargumente gegen die Berufung, die die oben genannten Prinzipien betreffen, die gewichtigsten unter die Meinungen der Berufungsgegnern: die Unmittelbarkeit des Strafprozesses bedingt, dass der Berufungsrichter, der ein Tatrichter ist, mit der ganzen Beweismaterial selber in Berührung kommt. Die Mündlichkeitsprinzip erfordert, dass alle Beweispersonen gehört werden müssen. Wenn aber im Berufungsverfahren, das ein Erkenntnisverfahren ist, diese Prinzipien im vollen Umfang angewendet werden, wird das Gemachte ein zweites — und weil mit der vergangenen Zeit die Beweismitteln an den Beweiswert verloren haben, kein besseres — Verfahren, wo alles wiederholt<sup>22</sup> werden muss, was der erste Richter gemacht hatte; denn, um feststellen zu können, ob die tatsächlichen Feststellungen, die der erste Richter gemacht hat, richtig seien, muss der Berufungsrichter alle Feststellungen selber noch einmal machen<sup>23</sup>.

Nachdem die "klassische Berufung" in einem Strafprozesssystem, welcher die Prinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit als

20) PETERS, Karl, (Strafprozess) Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Karlsruhe, 1966, s. 536; SCHWINGE, (Grundlagen des Revisionsrechts), 2. Auflage, Bonn, 1960, s. 18.

21) YENISEY, a.a.O. Nr. 1.5.3. und Nr. 13.6.2.

22) EREM, Faruk (Ceza Usulü Hukuku), 4. Bası, Ankara 1973, s. 501.

23) (Diskussionsentwurf für ein Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen) im Auftrage der Konferenz der Justizminister und-senatoren vorgelegt von der Bund - Länder - Arbeitsgruppe "Strafverfahrensreform", Dezember, 1975, s. 33.

Grundlage annimmt, mit den vorstehenden Gründen verurteilt wurde, und man von der Kontrolle der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen nicht verzichten mochte, entwickelte sich ein anderer Erscheinungsform der Berufung, den ich "die Berufung im engeren Sinne" nennen will<sup>24</sup>. In diesem Erscheinungsform wird das erste Erkenntnisverfahren nicht in seinem ganzen Umfang wiederholt; es werden nur diejenigen tatsächlichen Feststellungen wiederholt, über deren Richtigkeit ein Bedenken geltend gemacht wurde, oder die das Gericht als verfehlt erachtet. Ein Rechtsmittelverfahren, dessen Ziel hinsichtlich der Richtigkeit und Gerechtigkeit des Urteils eine Kontrolle auszuüben ist, soll, meines Erachtens, so ausgestaltet werden, dass diese Kontrolle möglich wird. Da das Rechtsmittelverfahren kein Erstverfahren ist, können in diesem Verfahren die in Frage kommenden Prinzipien zielgemäss gelockert<sup>25</sup> werden.

Die Beweisaufnahme braucht man nicht in vollem Umfange zu wiederholen. Zu ermöglichen, dass das Verfahren über die Fehler konzentriert wird, soll den Beteiligten das Recht der Beweiserhebung im vollem Umfange, wie das des Gerichts, eingeräumt werden. Ausserdem soll das Recht der Angabe bestimmter Punkte und den Grund für die Anfechtung anzugeben, eingeräumt werden. Die Taetigkeit des Gerichts aber soll um den einfachen Bau der Berufung nicht kompliziert zu machen nicht, mit den angegebenen Punkten beschränkt werden<sup>26</sup>. So werden auch die Schwierigkeiten, die von der Teilrechtskraft erwachsen, teilweise beseitigt.

##### 5) **Berufung und die Gerichte :**

Die Berufung steht, wie die anderen Rechtsmitteln, die den Devolutiveffekt besitzen, in einem organischen Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation. Wenn wir ihre Geschichte naeher betrachten, so sehen wir, dass die Berufung immer erst dort erscheinen hat, wo eine Hierarchie der Gerichte bestanden hat<sup>27</sup>. Zum Beispiel in der

24) YENİSEY, a.a.O. Nr. 3.2.2.

25) GOLDSCHMIDT, a.a.O. s. 7.

26) YENİSEY, a.a.O., Nr. 3.4.1.4.

27) Encyclopaedia of the Social Sciences, a.a.O., s. 131.



Türkei, bis der Zeit der Gründung der ordentlichen Gerichte<sup>28</sup> waren die Gerichte (Kadı) einstufig und es gab grundsätzlich kein Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen.

Es ist unbedingt notwendig, dass die Gerichte zweiter Instanz bestehen, damit man von der Berufung reden kann. So zum Beispiel in Altgriechenland, in der helenistischen Zeit, das Gericht der "Helasts", das vorher im Berufungsverfahren zuständig war, in der Zeit von Klistenes nur als Gericht erster Instanz tätig wurde, verschwand die Berufung, da kein höheres Gericht mehr bestand<sup>29</sup>.

Die sachliche Zuständigkeit<sup>40</sup> und die Organisation der Gerichte erster Instanz ist hinsichtlich der Berufung von grosser Bedeutung. Es gibt nur wenige Systeme, die die Berufung gegen alle Urteile Gerichte erster Instanz angenommen haben<sup>31</sup>. In den meisten Systemen werden die berufungsfähige Urteile so begrenzt, in dem man entweder bestimmte Delikte als berufungsfähig erklärt (Englisches System)<sup>32</sup> oder man die Gerichte zeigt, deren Urteile berufungsfähig sind.

Ich bin für den zweiten System und werde die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Gerichte vorschlagen, die bei den minderschweren und unumfangreichen Verbrechen zuständig sind. Die Aufzählung einzelner Verbrechen, die solcher Art sind, ist ein Problem der Strafpolitik.

28) YENİSEY, a.a.O., Nr. 1.6.1.

29) ARSAL, Sadri Maksudi, (Umumî Hukuk Tarihi), 3. Bası, İstanbul 1948, s. 116.

30) So wurde die Berufung durch die Veränderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durch die Emminger - Verordnung in 1924, fast in allen Strafsachen anwendbar geworden: (Reform der Rechtsmittel in Strafsachen) Bericht über die Entstehung der gegenwertigen Rechtsmittelvorschriften und die Bemühungen um ihre Reform. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Juli 1974, s. 33.

31) So ZB hatte das Reichsmilitärstrafgerichtsgesetz, das am 1.10. 1900 in Kraft getreten hatte, gegen alle Urteile die Berufung zugelassen.

32) POPPE, Adolf, (Der Kampf um die Berufung in Strafkammersachen seit Einführung der RStPO bis zur Gegenwart), Hannover, 1910, s. 18.

33) MORRIS, Mc Lean, a.a.O., s. 11.

Einer der Argumente, die wider der Berufung hervorgehoben wird, ist, dass durch die Berufung das Verfahren verzögert wird<sup>34</sup>. Dies stimmt bei manchen Verbrechen zu. Deshalb habe ich die Berufung gegen die Straftaten, die ein umfangreiches Verfahren bedingen, nicht vorgeschlagen. Da aber die Kontrolle der tatsächlichen Feststellungen auch bei solchen Straftaten unverzichtbar ist, schlage ich für die schweren Straftaten ein Verfahren mit allen Garantien und die Voruntersuchung. In diesem Verfahren sollen die Tatsachen umfangreich protokolliert und die Kontrolle soll durch die erweiterte Revision gemacht werden<sup>35</sup>.

Meines Erachtens soll "die Berufung im engeren Sinne" für die Straftaten, die nicht bagatell und nicht schwer sind, eingeführt werden als die Garantie eines Verfahrens, welches durch einen Einzelrichter summarisch durchgeführt werden soll. Da das erste Verfahren summarisch gemacht wird, wird dieses System hinsichtlich des Widerarguments der Wiederholung nicht betroffen werden.

Die Erfahrungen mit der Berufung in der Türkei haben überzeugend erwiesen<sup>36</sup>, dass die Berufungsgerichte als gesonderte Gerichte organisiert werden sollen. Die Berufungsgerichte, die auch erstinstanzlich zuständig sind, vernachlässigen die Berufungsklagen. Die Berufungsgerichte sollen möglichs nah zu den erstinstanzlichen Gerichte gegründet werden. Denn die Beweismitteln sind bei dem Begehungsort leichter zu ermitteln. Auf der anderen Seite, hat das türkische Strafprozessgesetz als die erste Stufe der Zuständigkeit das Gericht der Begehungsort als zuständig erachtet.

Die Berufungsgerichte sollen mit mehreren Richtern gesetzt werden, da dieses System für den Beschuldigten bessere Garantien bietet. In der türkischen Literatur wird als Widerargumente gegen die Berufung finanzielle Nachteile erhoben. Meines Erachtens soll man für die Gerechtigkeit bezahlen, was bezahlt werden muss.

34) (Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses) Berlin, 1905, Erster Band, s. 446.

35) (Denkschrift zur Reform des Rechtsmittelrechts und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozess), Tübingen 1971, s. 38. Für ausführliche Vorschläge vgl. Diskussionsentwurf, a.a.O. s. 11 ff.

36) YENİSEY, a.a.O., Nr. 4.1.2. und Nr. 13.5.4.



Die Revision ist ein unverzichtbares Rechtsmittel für die homogene Anwendung der Strafrechtsvorschriften in einem Land. In der Türkei, da die Berufungsgerichte nicht vorhanden sind, haben die Abteilungen des Revisionsgerichts die Berufungsfunktion aufgenommen und obwohl es gegen die Prinzipien des modernen Strafverfahrens ist, hat das Revisionsgericht begonnen, die tatsächlichen Feststellungen auf Grund der Akten zu kontrollieren. Die zugenommene Zahl<sup>37</sup> der Kammern des Revisionsgerichts machte es notwendig den Institut von "İçtihadı Birleştirme" zu errichten, um die Abweichungen zwischen die Entscheidungen der Kammern auszugleichen zu können.

Es ist mit den Erfahrungen in der Türkei erwiesen, dass wenn ein Institut, welches die tatsächlichen Feststellungen kontrolliert, nicht existiert, erst in der Praxis von sich selbst zu Stande kommt. Dieser Umstand aber verdirbt das System des Gesetzes.

#### 6) Die Nachteile der Wiedereinführung der Berufung

Der Widerargument von Verlaengerung des Verfahrens durch die Berufung, ist meines Erachtens gerechtfertigt im Bereich der Schwerekriminalitaet. Deswegen habe ich in solchen Straftaten die Berufung nicht vorgeschlagen<sup>38</sup>.

Im Bereich der mittelschweren Kriminalitaet, bei deren ich die Berufung sachgemaess erachte, sollen folgende Massnahmen zur Vermeidung der Verlaengerung des Verfahrens ergriffen werden:

— Die Vorschriften über das Verfahren der mittelschweren Strafsachen, bei denen die Berufung eingeführt wird, sollen vereinfacht und das Verfahren dadurch beschleunigt werden.

— Bei der Bestimmung der berufungsfaehigen Urteile soll man den Begriff "Urteil" begrenzen.

— Vor der Zulassung der Berufungsklage soll man die Zulaessigkeit sorgfaeltig untersuchen<sup>39</sup>.

37) Es bestehen heute 15 Zivil- und 9 Strafkammern (BERKİN, Necmeddin, "Indizien über die rechtliche Stellung und die Funktion des höchsten Gerichtshofes in der Türkei", in "Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, No. 40 — 1976 - 77, s. 83.

38) YENİSEY, a.a.O. Nr. 5.5.7.

39) YENİSEY, a.a.O. Nr. 9.

— Die Berufungsklage des Angeklagten, der zur Berufungsverhandlung ohne eine erachtenswerte Entschuldigung nicht kommt, soll verworfen werden.

— Ausgenommen der Straftaten, bei denen ein weiteres Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil mit den kriminalpolitischen Gesichtspunkten vertretbar sind, sollen manche Sachen in Berufungsfahren erledigt werden<sup>40</sup>.

— Die ausserordentlichen Rechtsmitteln, die in der Türkei wegen der Nichtvorhanden sein der Berufung zustande gekommen sind, sollen abgeschafft werden.

#### 7) Die Nachteile der Nichtwiedereinführung von Berufung:

Innerhalb ein Rechtsmittelsystem, bei dem nur die Kontrolle von Rechtsfrage zulaessig ist, wird die Kontrolle der tatsaechlichen Feststellungen rechtswidrig, auch wenn diese Kontrolle über die Akten durchgeführt wird. Eine solche Kontrolle ist auch nicht wünschenswert, da sie einen Rückkehr zu den schriftlichen Inquisitionsprozess bedeuten würde.

Auf der anderen Seite verursacht das Nichtvorhandensein eines Rechtsinstituts, welches die tatsaechlichen Feststellungen auf ihre Richtigkeit kontrolliert, dass das Revisionsgericht sich gezwungen fühlt, sie zu überprüfen<sup>41</sup>. Dass die tatsaechlichen Feststellungen durch das Revisionsgericht kontrolliert werden können, bedeutet eine Entwicklung, ist aber erst durch die erweiterte Revisions nach einem ausführlichen Verfahren erster Instanz möglich, welches die Akten lückenlos durchgeführt hat.

Die Berufung wurde in der Türkei im Jahre 1924 abgeschafft, da die Erfahrungen nicht ausreichend waren. Die Erfahrungen konnten ja auch nicht besser sein, weil die Gerichtsorganisation des französischen Strafprozessgesetzes von 1808, welches als eine Übersetzung im ottomanischen Reich in Anwendung war, nicht ganz übernommen worden war. In der Republikzeit, im Jahre 1929 wurde die deutsche Strafprozessordnung von 1879 mit einigen Veraende-

40) YENİSEY, a.a.O. Nr. 12.3.1.

41) ÜSTÜNDAĞ, Saim (Medenî Yargılama Hukuku), Cilt II, Kanun-yolları ve Tahkim, 3 Bası, İstanbul 1977, s.



rungen in die türkische Sprache übersetzt, aber der Abschnitt Berufung wurde nicht aufgenommen und das Revisionsgericht in Ankara wurde das alleinige Rechtsmittelgericht gegen alle Urteile. Dadurch wurde dieses Gericht unertragbar belastet<sup>42</sup>.

Heutige System der türkischen Strafprozessordnung soll veraendert werden. Entweder sollen die Abteilungen des Revisionsgericht vervielfacht werden oder das Revisionsgericht soll in einigen Distrikten verteilt werden, oder soll man das heutige System der deutschen Strafprozessordnung, welches in sich ein Ganzes ist, wieder in unseres System einführen.

#### 8) Schluss :

Die Kontrolle von tatsaechlichen Feststellungen ist in einem Strafverfahrenssystem, welches die materielle Wahrheit erforscht, unentbehrlich. Im Bereich der kleinen und mittelschweren Kriminalitaet ist die Berufung für die Kontrolle der tatsaechlichen feststellungen angemessen. Im Bereich dieser Kriminalitaet kann man das erste Verfahren einfach und möglichst beschleunigt machen und als eine Garantie "die Berufung" einsetzen. Da im Bereich der Schwerekriminalitaet aber die Berufung für die Kontrolle der tatsaechlichen Feststellungen wegen des Verlaengerungsgefahr unangemessen ist, schlage ich dabei die Erweiterung der Revision, wo die Tatfrage in einem Verfahren kontrolliert wird, in welchem der Rechtsmittelrichter mit den Beweismittel grundsetzlich nicht persönlich in Berührung kommt.

Meines Erachtens ist das Strafverfahren in sich ein ganzes System. Deswegen soll das ganze Strafverfahren vom Vorbereitungsverfahren an gemaess das anzunehmende Rechtsmittelsystem neu gegliedert werden. Ein Rechtsmittelreform nur im Rahmen der Rechtsmittelvorschriften kann nicht erfolgreich sein.

---

42) Die Zahl der an dem Revisionsgericht anhängigen Sachen war im Jahre 1948 um 100.000. Im Jahre 1962, war diese Zahl um 200.000 (1969 - 1970 Adalet İstatistikleri, s. 62), während sie in Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1971 um 55.000 (3. 668 Revisions und 51.796 Berufungsklagen) betrug (Diskussionsentwurf, Tabellen s. 144 u 146).